

Handreichung für Schulen zum Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundeswehr sowie zur politischen Bildung im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik

Bek. des MK vom 11.2.2015 – 11.2.2015-III-82100

Abschnitt 1

1. Politische Bildung

Politische Bildung soll dazu beitragen, dass junge Menschen sich eigenständig Positionen zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen bilden können. Politische Bildung in der Schule trägt dem Rechnung, indem sie sich grundsätzlich an Kontroversität orientiert und Überwältigung ausschließt. Bezugspunkt dafür ist der Beutelsbacher Konsens von 1976. Lehrerinnen und Lehrern kommt hier die Verantwortung zu, Schülerinnen und Schülern einen möglichst breiten Ausschnitt der gegensätzlichen Positionen aus dem demokratischen Spektrum darzustellen.

Die Schule muss Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, verschiedene Konzepte und Ideen kennen zu lernen. Zur Teilhabe am demokratischen Wettstreit gehört das Einüben von Respekt gegenüber anderen Standpunkten, die Fähigkeit zur kritischen Überprüfung von Entscheidungen und die Einsicht, dass eine mehrheitliche Entscheidung keine Unterdrückung demokratischer Minderheiten nach sich ziehen darf.

Politische Bildung an der Schule folgt dabei insbesondere dem in Art. 29 Abs. 1 Buchst. d der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Grundsatz, „das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten“.

Die Einbindung externer Fachleute, zum Beispiel Repräsentantinnen und Repräsentanten staatlicher Institutionen oder nichtstaatlicher Organisationen, ist eine gute Chance, Kontroversen erlebbar zu machen und anschaulich in den Unterricht einzubinden.

2. Einladung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundeswehr an Schulen

Wie bei der Behandlung anderer politischer Themen muss auch zu Fragen der Friedens-, Sicherheits- und Rüstungspolitik die Breite verschiedener gesellschaftlicher Positionen im Unterricht abgebildet werden. Deshalb ist, vergleichbar zu Besuchen von Politikerinnen und Politikern in Schulen, auch beim Kontakt der Schulen mit der Bundeswehr die Darstellung konträrer Standpunkte abzusichern.

Bei Einladung von Vertreterinnen oder Vertretern der Bundeswehr ist deshalb darauf zu achten, parallel oder zeitnah auch Vertreterinnen oder Vertretern friedenspolitischer Organisationen die Gelegenheit zur Darstellung unterschiedlicher Positionen unter vergleichbaren Bedingungen zu gewähren. Gleiches gilt für Seminare, Vorträge und Podiumsdiskussionen. Kontaktadressen von Bundeswehr und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind am Ende der Handreichung aufgeführt. Kommt trotz intensiver Bemühungen eine Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern friedenspolitischer Organisationen nicht zustande, ist durch die Lehrkraft sicherzustellen, dass kontroverse Auffassungen zu Fragen der Friedens- Sicherheits- und Rüstungspolitik im Unterricht gleichberechtigt zum Tragen kommen. Bei weiteren Fragen, auch zu möglichen Referentinnen und Referenten, wird um die Nutzung der genannten Kontaktmöglichkeiten in der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerfortbildung Sachsen-Anhalt gebeten.

Im Zusammenhang mit der Einladung externer Fachleute hat eine entsprechende unterrichtliche Vor- und Nachbereitung stattzufinden.

Truppenbesuche haben den Charakter von Informationsveranstaltungen und sind so zu gestalten, dass das Überwältigungsverbot eingehalten werden kann. Es ist eine besonders intensive und reflektierende Vor- und Nachbereitung solcher Besuche durchzuführen. Die Teilnahme an Truppenbesuchen und anderen Besuchen in Einrichtungen der Bundeswehr ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Auf die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz für wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen nach § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 16 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) wird verwiesen. Die Pflicht zur Erörterung von Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenverbänden nach § 49 Abs. 2 Satz 2 sowie mit den Klassenelternschaften nach § 59 Abs. 5 SchulG LSA ist zu beachten.

3. Umgang mit Informationsmaterial der Bundeswehr

Zu den wichtigsten demokratischen Freiheiten gehört neben dem freien Zugang zu Informationen die entsprechende mediale Kompetenz im Umgang mit den dargebotenen Inhalten. Es muss jungen Menschen transparent gemacht werden, dass veröffentlichte Informationen, auch die der Bundeswehr wie auch friedenspolitischer Gruppen bzw. Institutionen, niemals eine vollständige Abbildung der Wirklichkeit sein können. Schülerinnen und Schüler müssen in die Lage versetzt werden, dargebotene Medienangebote offen und mit kritischer Distanz sinnvoll für die Bildung einer eigenständigen Position zu politischen Streitfragen zu nutzen. Lehrerinnen und Lehrer haben darauf zu achten, dass bei der Nutzung von Texten und Materialien zu sicherheitspolitischen Themen sowohl staatliche als auch zivilgesellschaftliche Quellen und Dokumente genutzt werden, um Schülerinnen und Schülern einen möglichst breiten und aktuellen Ausschnitt des demokratischen Meinungsspektrums zugänglich zu machen.

4. Werbungsverbot

Analog zur Handreichung zu Besuchen von Politikerinnen und Politikern in Schulen (Bek. des MK vom 7.6.2012, SVBl. LSA S. 102) gilt auch für Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der Bundeswehr zu friedens- und sicherheitspolitischen Themen ein absolutes Werbungsverbot. Dies bedeutet im Einzelnen, dass jedwede direkte oder indirekte Form der Nachwuchswerbung für die Bundeswehr durch Jugendoffiziere im Unterricht zu unterlassen ist. Hiervon getrennt zu betrachten sind Veranstaltungen zur Berufsorientierung, bei denen die Bundeswehr wie andere Arbeitgeber die Möglichkeit zur Information über Berufsangebote hat. Die Teilnahme an diesen Angeboten der Bundeswehr ist den Schülerinnen und Schülern freigestellt.

5. Kontaktmöglichkeiten

a) Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt, Schleiufer 12, 39104 Magdeburg, und

b) Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale)

Weiterführende Informationen im Internet¹

¹ Stand: Februar 2015

- a) Beutelsbacher Konsens: www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens,
- b) UN-Kinderrechtskonvention: www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf,
- c) Jugendoffiziere Sachsen-Anhalt: <http://sachsen-anhalt.jugendoffizier.eu>,
- d) Bundeswehr: www.bundeswehr.de,
- e) Aktion Sühnezeichen Friedensdienste: www.asf-ev.de,
- f) Internationale katholische Friedensbewegung pax christi: www.paxchristi.de,
- g) Deutsches Bündnis Kindersoldaten: www.kindersoldaten.info,
- h) Friedenskreis Halle e. V.: www.friedenskreis-halle.de,
- i) Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen: www.dfg-vk.de.

Abschnitt 2

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos